

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW
– Drucksache 20/12175 –**

Das deutsch-namibische Verhältnis vor dem Hintergrund des Prozesses gegen Israel vor dem Internationalen Gerichtshof

Vorbemerkung der Fragesteller

Der inzwischen verstorbene Präsident Namibias, Hage Geingob, warf der Bundesregierung in einer Erklärung am 13. Januar 2024 vor, den von Deutschland begangenen „Völkermord noch nicht vollständig wiedergutmacht“ zu haben (AFP vom 14. Januar 2024). Hage Geingob äußerte sich, nachdem Südafrika vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag angehört worden war. Das Land beschuldigt Israel, einen Völkermord an den Palästinensern zu begehen. Deutschland hatte sich gegen die südafrikanische Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gegen Israel gestellt und am 12. Januar 2024 die Bundesregierung erklärt, dem Völkermord-Verfahren gegen Israel vor dem IGH als Drittpartei zugunsten Israels beizutreten (AFP vom 12. Januar 2024). Eine Äußerung der Bundesregierung zum 120. Jahrestages des Kriegsbeginns, der im deutschen Völkermord an den Herero und Nama sowie Damara und San auf dem Gebiet des heutigen Namibias gipfelte, erfolgte am 12. Januar 2024 dagegen nicht (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/10806). Der Präsident Namibias warf der Bundesregierung „Unfähigkeit, aus seiner schrecklichen Geschichte zu lernen“, vor. Die Unterstützung für den „Völkermord-Versuch des rassistischen israelischen Staates gegen unschuldige Zivilisten in Gaza“ sei schockierend (KNA vom 14. Januar 2024).

Die unterschiedlichen Positionen Deutschlands und Namibias könnten sich nicht nur allgemein auf das deutsch-namibische Verhältnis, sondern auch auf die abschließende Klärung offengebliebener Auslegungsfragen in der von der Bundesregierung und der Regierung der Republik Namibia am 15. Mai 2021 paraphierten Gemeinsamen Erklärung (Joint Declaration), „Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in unserer Vision für die Zukunft“, auswirken. So soll es Anfang Dezember 2023 einen Kompromiss gegeben haben, wonach der Namibia zugestandene Betrag als Kompensationsleistung für die Folgen des begangenen Unrechts um 1 Mrd. Euro erhöht und der ursprüngliche Zeitraum von 30 Jahren für die Zahlungen in Raten verkürzt worden wäre. Auch sollten die Zahlungen den in der Diaspora Lebenden zugute kommen (table.media/africa/interview/afrikawissenschaftler-henning-melber-die-deutsche-namibia-politik-ist-geradezu-ignorant/).

In der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Mai 2021 hatte die Bundesregierung anerkannt, dass man die Gräueltaten, die während der Kolonialkriege begangen wurden, aus heutiger Sicht als Völkermord bezeichnen würde (vgl. Ziffer 10 der Gemeinsamen Erklärung), und eine Entschuldigung ausgesprochen (vgl. Ziffer 13). 1,1 Mrd. Euro sollen als Wiederaufbauhilfe bereitgestellt werden (vgl. Ziffer 18 der Gemeinsamen Erklärung).

Im Januar 2023 wurde eine Klage des Oppositionspolitikers Bernadus Swartbooi, der Ovaherero Traditional Authority, der Nama Traditional Leaders Association und anderer vor dem High Court Namibias eingereicht. Demnach sei die namibische Regierung nicht befugt gewesen, der Ziffer 20 der Gemeinsamen Erklärung ohne Genehmigung des Parlaments zuzustimmen.

Gemäß Ziffer 20 der Gemeinsamen Erklärung sollen damit alle finanziellen Aspekte abschließend geregelt sein. Allerdings macht Ziffer 20 der Gemeinsamen Erklärung nach Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages lediglich „die politische Absicht Deutschlands deutlich, keine weiteren (Entschädigungs-)Zahlungen für die Kolonialverbrechen zahlen zu wollen. Weitere Zahlungen werden jedoch in der Gemeinsamen Erklärung nicht ausdrücklich ausgeschlossen“ (www.bundestag.de/resource/blob/868674/e1e537a1e84079ffdfbda1995dee0ad/WD-2-067-21-pdf-data.pdf, S. 5). Diese Auffassung hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, wird aber nicht von sich aus an die namibische Regierung herantreten, um Verhandlungen über mögliche individuelle noch kollektive Entschädigungsansprüche einzelner Nachfahren von Opfern oder ihrer Verbände gegenüber der Bundesregierung anzubieten (Antworten zu den Fragen 5 bis 8 auf Bundestagsdrucksache 20/6085).

Nach Ansicht der Kläger sei zudem die Debatte im Parlament über die Gemeinsame Erklärung vorzeitig abgebrochen worden. Darüber hinaus verstieße die Nichtbeteiligung der Ovaherero Traditional Authority und der Nama Traditional Leaders Association bei den Verhandlungen zu der Gemeinsamen Erklärung gegen völkerrechtliche Verpflichtungen. Ziel der Klage ist es, die Gemeinsame Erklärung als bloße politische Erklärung für verfassungswidrig zu erklären und der namibischen Regierung eine Fortführung der Verhandlung zu untersagen (www.bundestag.de/resource/blob/994500/30ed8d4ad7889145ac3884b1c4aff588/WD-2-007-24-pdf.pdf, S. 2).

1. Warum hat die Bundesregierung den Vorwurf der politischen Instrumentalisierung im Kontext mit der Klage Südafrikas vor dem IGH gegen Israel erhoben, wenn es dem IGH obliegt, in der Sache zu entscheiden und sich die Bundesregierung nicht zu den Details des laufenden Verfahrens äußert (Antworten zu den Fragen 1 f. auf Bundestagsdrucksache 20/10806)?

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des Internationalen Gerichtshofs und respektiert die Befassung des Gerichts durch Südafrika. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/10579 verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/10806 vom 22. März 2024).

2. Sieht die Bundesregierung in ihrem Vorwurf der politischen Instrumentalisierung im Kontext mit der Klage Südafrikas vor dem IGH gegen Israel und der entschiedenen und ausdrücklichen Zurückweisung des in der Klage erhobenen Vorwurfs mit dem Hinweis, dieser entbehre jeder Grundlage, ggf. einen Widerspruch zu ihrer Antwort, sie nehme die Haltung der Regierungen von Südafrika und Namibia zum laufenden IGH-Verfahren und der deutschen Positionierung aufmerksam und mit Respekt zur Kenntnis und befinde sich hierzu mit beiden Regierungen in einem vertrauensvollen Austausch (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/10806)?

Die Bundesregierung beabsichtigt, ihre generelle Auffassung zur Auslegung der Völkermordkonvention im Rahmen einer Intervention im Verfahren von Südafrika gegen Israel vor dem Internationalen Gerichtshof einzubringen. Einen Widerspruch zur Kenntnisnahme der Haltung der Regierungen von Südafrika und Namibia und zum Austausch mit beiden Regierungen sieht die Bundesregierung nicht.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die Regierungen von Südafrika und Namibia das Recht Israels zur Selbstverteidigung infrage stellen, und wenn ja, welche?
4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die Regierung Namibias die in der Anklageschrift Südafrikas vertretene deutliche Verurteilung der Taten der Hamas ebenso teilt, wie die darin enthaltene Aussage, dass kein bewaffneter Angriff auf das Territorium eines Staates das israelische Vorgehen rechtfertigen kann (taz.de/Suedafrikas-Klage-gegen-Israel/!5982581/), und wenn ja, welche?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Regierung der Republik Südafrika hat ihre Position in dem laufenden Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof dargelegt. Im Übrigen gibt die Bundesregierung zur politischen Positionierung anderer Staaten keine Stellungnahme ab. Obwohl die Frage bezogen auf Kenntnisse der Bundesregierung formuliert ist, zielt sie im Kern auf Gegenstände aus dem Verantwortungsbereich eines anderen Staates. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich jedoch nicht auf Gegenstände, die keinen konkreten Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben, weil sie in die Zuständigkeit und Verantwortung anderer Staaten fallen.

5. Welche dienstlichen Kontakte von Mitgliedern und bzw. oder Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) und der Bundesministerien gab es im Rahmen von Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc. mit Mitgliedern und bzw. oder Vertreterinnen und Vertretern der Regierung der Republik Namibia und der namibischen Ministerien seit der Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/7905 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Erklärung (bitte tabellarisch mit Datum, Ort, teilnehmenden Personen und konkretem Gesprächsgegenstand aufführen)?

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und

Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Gesprächsgegenstand bei den nachfolgend aufgeführten Begegnungen war primär der deutsch-namibische Versöhnungsprozess. Zu den konkreten Inhalten vertraulicher Gespräche oder auch zugehöriger vertraulicher, etwa dem wechselseitigen Ausloten von Verhandlungspositionen dienender Korrespondenz der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben. Derartige Gespräche sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Datum	Ort	Teilnehmende
19.09.2023	New York	Deutsche Seite: Bundeskanzler Olaf Scholz und Delegation Namibische Seite: Staatspräsident Hage Geingob und Delegation
05.–06.10.2023	Windhuk	Deutsche Seite: Botschafter Christoph Retzlaff und deutsche Verhandlungsdelegation Namibische Seite: Pendapala Naanda (Executive Director, Ministry of International Relations and Cooperation, MIRCO), Botschafterin Tonata Itenge-Emvula sowie Mitglieder des Technischen Komitees* und Mitarbeitende des MIRCO
07.–08.12.2023	Berlin	Deutsche Seite: Botschafter Christoph Retzlaff und deutsche Verhandlungsdelegation Namibische Seite: Pendapala Naanda (Executive Director, MIRCO), Botschafterin Tonata Itenge-Emvula sowie Mitglieder des Technischen Komitees* und Mitarbeitende des MIRCO
10.–12.04.2024	Swakopmund	Deutsche Seite: Botschafter Christoph Retzlaff und deutsche Verhandlungsdelegation Namibische Seite: Pendapala Naanda (Executive Director, MIRCO), Botschafterin Tonata Itenge-Emvula sowie Mitglieder des Technischen Komitees* und Mitarbeitende des MIRCO
15.04.2024	Windhuk	Deutsche Seite: Botschafter Dr. Thorsten Hutter Namibische Seite: Außenminister Peya Mushelenga
27.–29.05.2024	Berlin	Deutsche Seite: Mitarbeitende des AA, BMZ und der KfW unter Leitung von Unterabteilungsleiter 21 (BMZ) Philipp Knill Namibische Seite: Mitglieder des Technischen Komitees* und Mitarbeitende des MIRCO unter Leitung von Herrn Ebson Uanguta
30.05.2024	Berlin	Deutsche Seite: Botschafter Christoph Retzlaff Namibische Seite: Botschafterin Tonata Itenge-Emvula
18.06.2024	Windhuk	Deutsche Seite: Botschafter Dr. Thorsten Hutter Namibische Seite: Vizepräsidentin Netumbo Nandi-Ndaitwah
16.–17.07.2024	Berlin	Deutsche Seite: Botschafter Christoph Retzlaff Namibische Seite: Botschafterin a.D. Itenge-Emvula

* Bezüglich des Technischen Komitees wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3236 verwiesen.

6. Mit welchem Ergebnis wurden vom 5. bis 6. Oktober 2023 in Windhuk und vom 7. bis 8. Dezember 2023 in Berlin die Gespräche über die offengebliebenen Auslegungsfragen durch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unter Leitung des Beauftragten für Subsahara-Afrika und Sahel im Auswärtigen Amt, Botschafter Christoph Retzlaff, und Vertreterinnen und Vertreter der namibischen Regierung unter Leitung des Staatssekretärs im namibischen Ministerium für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit, Penda Naanda, sowie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen im Technischen Komitee, geleitet von Botschafterin Tonata Itenge-Emvula, fortgesetzt (Antwort auf die Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 20/10022)?
12. Trifft es zu, dass es einen dahin gehenden Kompromiss bezüglich der Klärung offengebliebener Auslegungsfragen in der von der Bundesregierung und der Regierung der Republik Namibia am 15. Mai 2021 paraphierten Gemeinsamen Erklärung gegeben hat, wonach der Namibia zugestandene Betrag als Kompensationsleistung für die Folgen des begangenen Unrechts um 1 Mrd. Euro erhöht, der ursprüngliche Zeitraum von 30 Jahren für die Zahlungen in Raten verkürzt worden sei und die Zahlungen auch den in der Diaspora Lebenden zugute kommen sollen (www.afrika-sued.org/ausgaben/heft-1-2024/deutsch-namibischer-schlamassel/), wenn ja, in welchem Zeitraum sollen die Mittel in welcher Gesamthöhe fließen, und wenn nein, welche andere Einigung hat es ggf. bezogen auf die ausgehandelte Summe, der Art der Zahlung etc. gegeben (table.media/africa/standpunkt/hinterzimmerdeal-mit-namibia-wirft-neue-fragen-auf/)?
13. Wie ist der aktuelle Stand der Klärung offengebliebener Auslegungsfragen in der von der Bundesregierung und der Regierung der Republik Namibia am 15. Mai 2021 paraphierten Gemeinsamen Erklärung hinsichtlich eines Abschlusses im Sinne einer Bestätigung beider Länder?

Die Fragen 6, 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung und die namibische Seite stehen weiter im Gespräch, um in der von beiden Seiten am 15. Mai 2021 paraphierten Gemeinsamen Erklärung offen gebliebene Auslegungsfragen zu klären. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht

7. Teilt die Bundesregierung die Darstellung der namibischen Regierung in deren Antwort auf die Gemeinsame Mitteilung der sieben Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 30. Mai 2023, in der darauf verwiesen wird, dass die Bundesregierung auf Initiative der namibischen Regierung in den politischen Dialog zur Aussöhnung eingetreten ist (Antworten zu den Fragen 14 bis 17 auf Bundestagsdrucksache 20/7905), und wenn ja, warum ist die Bundesregierung erst auf Initiative der namibischen Regierung und nicht auf eigene Initiative in den politischen Dialog zur Aussöhnung eingetreten?

Der Versöhnungsdialog zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia wurde 2014 auf gemeinsame Initiative von dem damaligen Außenminister Frank-Walter Steinmeier und der damaligen Außenministerin Netumbo Nandi-Ndaitwah vereinbart. Die Aussöhnung mit Namibia bleibt eine unverzichtbare Aufgabe, die aus der deutschen historischen und moralischen Verantwortung erwächst.

8. Hat die Bundesregierung Ziffer 20 der Gemeinsamen Erklärung mit der Absicht zur Klarstellung ausgehandelt, keine weiteren (Entschädigungs-)Zahlungen für die Kolonialverbrechen vornehmen zu wollen und weitere Zahlungen damit ausdrücklich auszuschließen?

Der Text der mit der Regierung der Republik Namibia ausgehandelten Gemeinsamen Erklärung steht für sich.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob es mangels Bestehens einer rechtlichen Grundlage für individuelle oder kollektive Entschädigungsansprüche einzelner Nachfahren von Opfern oder ihrer Verbände gegenüber der Bundesregierung (Antworten zu den Fragen 7 f. auf Bundestagsdrucksache 20/6085) seitens des namibischen Gesetzgebers Bestrebungen gibt, dies zu ändern, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Nach den Grundsätzen der Völkerrechtsordnung können Staaten einander einseitig keine Verpflichtungen auferlegen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Stand des Gerichtsverfahrens vor dem High Court von Namibia (www.bundestag.de/resource/blob/994500/30ed8d4ad7889145ac3884b1c4aff588/WD-2-007-24-pdf.pdf, S. 3), wenn ja, welche, und wenn nein, welche Relevanz hat die Entscheidung des High Courts für die Bundesregierung bezogen auf die Gemeinsame Erklärung?

Die mediale Berichterstattung wie auch die Veröffentlichungen des Obergerichts von Windhuk zu dem Verfahren sind der Bundesregierung bekannt. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6085 verwiesen.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Herero-Aktivisten Israel Kaunatijke, dass die namibische Regierung die „Gemeinsame Erklärung“ unterstütze, weil Namibia am Tropf der deutschen Entwicklungsgelder hänge (www.nd-aktuell.de/artikel/1152866.versoehnungsabkommen-deutschland-namibia-deutschlands-diktat-ist-nicht-akzeptabel.html)?

Zu persönlichen Äußerungen oder Haltungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

14. Ist es das Anliegen der Bundesregierung, eine Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung noch möglichst vor den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2024 zu erreichen?

Es ist das Anliegen der Bundesregierung, im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Namibia die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

15. Trifft es zu, dass sich der Botschafter Deutschlands in Namibia zusammen mit den Botschaftern Frankreichs, Spaniens, Portugals, Finnlands und der EU im April 2024 mit dem Parteivorsitzenden der Unabhängigen Patrioten für den Wandel (IPC), Panduleni Itula, in der Residenz des deutschen Botschafters in der Hauptstadt Windhoek getroffen hat (table.media/africa/news/namibia-wirft-eu-einmischung-in-wahlen-vor/), und wenn ja, was war der Inhalt des Gesprächs?

Die Botschafterinnen und Botschafter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Leiterin der EU-Delegation in Windhuk haben zu dem informellen Treffen in der Residenz des deutschen Botschafters am 12. April 2024 eine gemeinsame öffentliche Stellungnahme abgegeben. Bei der Zusammenkunft wurde die Lage in Namibia diskutiert (www.facebook.com/photo/?fbid=756026379968800&set=a.182314454006665).

16. Trifft es zu, dass die Vizepräsidentin der Republik Namibia, Netumbo Nandi-Ndaitwah, das Treffen mit dem Parteivorsitzenden der IPC als „höchst fragwürdige Diplomatie“, die auf eine mögliche Einmischung in die im November 2024 bevorstehenden Wahlen in Namibia hindeute, bezeichnet und auch explizit die deutsche Botschaft kritisiert hat (table.media/africa/news/namibia-wirft-eu-einmischung-in-wahlen-vor/), und wenn ja, wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Der Vizepräsidentin der Republik Namibia, Netumbo Nandi-Ndaitwah, wird diese Aussage gemäß veröffentlichtem Redemanuskript vor dem Zentralkomitee der Partei SWAPO zugeschrieben. Sie bezog sich offenbar auf Äußerungen, die fälschlicherweise den Botschafterinnen und Botschaftern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugeschrieben wurden. Die Bundesregierung hat in der Folge in Gesprächen mit der namibischen Regierung, unter anderem durch Botschafter Dr. Thorsten Hutter am 15. April 2023 mit dem Minister für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit der Republik Namibia, Dr. Peya Mushelenga, dieses Missverständnis aufgeklärt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der in der Antwort zu Frage 15 erwähnten Stellungnahme verwiesen.

17. Trifft es zu, dass der namibische Außenminister Peya Mushelenga in Reaktion auf das Treffen Abgesandte der Delegation der Europäischen Union und der deutschen Botschaft vorgeladen hat und diese ermahnte, die Souveränität Namibias zu respektieren (table.media/africa/news/namibia-wirft-eu-einmischung-in-wahlen-vor/)?

Es trifft zu, dass der Minister für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit der Republik Namibia, Dr. Peya Mushelenga in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit Diplomaten unter anderem der Deutschen Botschaft in Windhuk erbat und führte. Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis, dass es seitens der Umweltkammer Namibias (NCE) Kritik an den geplanten Wasserstoff-Aktivitäten im Tsau-/Khaeb-(Sperrgebiet)-Nationalpark dahin gehend gibt, dass die NCE vor irreversiblen Schäden im Nationalpark durch das Hyphen-Projekt gewarnt und auch die deutsche Beteiligung scharf mit dem Verweis kritisiert hat, dass Deutschlands Bedarf an alternativen Energiequellen nicht auf Kosten der biologischen Vielfalt Namibias gedeckt werden dürfe (hitradio.com.na/nce-kritisiert-wasserstoff-plaene-im-sperrgebiet-sch-arf/)?

Der Bericht der namibischen Umweltkammer NCE ist der Bundesregierung bekannt. Aufgrund der Tatsache, dass über 40 Prozent der Fläche Namibias Naturschutzgebiet sind, gibt es klare gesetzliche Regelungen auf namibischer Seite, die vorgeben, unter welchen Bedingungen wirtschaftliche Aktivitäten in den genannten Gebieten stattfinden können. Auch andere wirtschaftliche Aktivitäten wie Bergbau und Tourismus werden bereits seit längerer Zeit in Nationalparks umgesetzt, darunter im Tsau Khaeb Nationalpark. Die Prüfung, ob die Vorgaben eingehalten werden, obliegt der Regierung der Republik Namibia. Diese Regelungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung gelten auch für die von der Regierung der Republik Namibia im Tsau Khaeb Nationalpark ausgeschriebenen Projekte zu grünem Wasserstoff. Im Rahmen der deutsch-namibischen Zusammenarbeit im Wasserstoffsektor spielen die Themen ökologische Nachhaltigkeit und Schutz von Biodiversität eine wichtige Rolle. Deshalb plant die Bundesregierung unter anderem die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für grüne Wasserstoffprojekte in der Republik Namibia zu unterstützen.

19. Ist seitens der Bundesregierung geplant, dass Namibia auch im Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte (AH-P) für die Jahre 2025 bis 2028 Partnerland bleibt, und wenn nein, warum nicht, vor dem Hintergrund, dass Namibia seit 1992 Partnerland war (windhuk.diplo.de/na-de/ueber-uns/bw-beratergruppe/1049364/)?

Die Unterstützung Namibias im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte (AH-P) läuft mit Abschluss des aktuellen Programmzeitraums 2021 bis 2024 aus. In über 30 Jahren Zusammenarbeit im Rahmen des AH-P konnten die namibischen Streitkräfte erfolgreich bei ihrem Fähigkeitsaufbau unterstützt werden. Durch Nachsorgemaßnahmen wird die nachhaltige Nutzung der bisherigen Projektterrenschaften ermöglicht.

20. Hat die Bundesregierung seit 2021 konkrete Schritte unternommen, um dem „besonderen Verhältnis“ Deutschlands zur Republik Namibia (www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/namibia-node/bilateral/208320) bezüglich einer visafreien Einreise von Staatsangehörigen Namibias nach Deutschland Rechnung zu tragen, nicht zuletzt, um praktisch dem Vorwurf der Diskriminierung bei der Visumvergabe bzw. durch die Notwendigkeit der Visumbeantragung entgegenzuwirken (table.media/af-rica/analyse/namibia-darum-brauchen-deutsche-touristen-kuenftig-ein-visum/), wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

21. Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass das Prinzip der Reziprozität bislang bezogen auf die Visaregelungen mit Namibia nicht angewandt wurde, vor dem Hintergrund, dass Namibia die Einführung der Visapflicht für deutsche Staatsangehörige mit dem Grundsatz ausgewogener diplomatischer Beziehungen begründet (table.media/africa/analyse/namibia-darum-brauchen-deutsche-touristen-kuenftig-ein-visum/)?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Visumbefreiung für Kurzaufenthalte im Schengen-Raum unterliegt europäischem Recht. Das Initiativrecht für Visumbefreiungen liegt bei der Europäischen Kommission. Sollte diese einen entsprechenden Vorschlag zur Visumbefreiung namibischer Staatsangehöriger unterbreiten, wird Deutschland diesen Prozess konstruktiv begleiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.